

Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Herrn Jürgen Seifert

Referat RB 6

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

29. November 2006

AZ: 04100703 ba

## **Erste Überprüfung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes**

Az: RB 6 5600 – R3 512/2006

Sehr geehrter Herr Seifert,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 21.08.2006 zur ersten Überprüfung des JVEG Stellung zu nehmen.

Hierzu haben wir auf Grundlage Ihres Schreibens eine Umfrage bei unseren Länderkammern und den von diesen vertretenen Sachverständigen sowie unter den Mitgliedern unseres Sachverständigen-Ausschusses durchgeführt.

Dabei war festzustellen, dass es seit In-Kraft-Treten des JVEG bei der Zuordnung der Sachgebiete zu Anlage 1 zu § 9 JVEG grundsätzlich einige sachgebietsbezogene Probleme sowie einzelfallbezogene Auswirkungen unterschiedlicher Rechtsprechung und Rechtsanwendung durch die Gerichte gibt. Hier erscheint zwar nicht eine grundsätzliche Änderung der Systematik des JVEG, wohl aber eine spezifischere Einteilung der Sachgebiete angezeigt.

Zunächst war festzustellen, dass alle der in Anlage 1 zu § 9 ausgewiesenen und den Ingenieurbereich betreffenden Sachgebiete abrechnungsrelevant waren.

Agrund der Rückläufe bei unseren Mitgliedern sollte jedoch bei der Sachgebietseinteilung insbesondere klarer danach differenziert werden, ob es sich bei dem beauftragten Gutachten um die Begutachtung der handwerksmäßigen Ausführung einer Leistung oder um die Begutachtung einer ingenieurmäßigen Planungsleistung handelt. Diese Unterscheidung führt insbesondere in den unter Ziffer 2.) dargestellten Sachgebieten nicht nur zu Zuordnungsproblemen sondern damit verbunden auch zu unangemessenen, nicht mit den Vergütungssätzen in der Privatwirtschaft vergleichbaren Stundensätzen.

Daneben lassen sich die aufgetretenen Probleme bei der Einteilung der Sachgebiete wie folgt darstellen:

## 1. Ungenauere Sachgebietsbezeichnungen

Einzelne Sachgebiete könnten durch eine genauere Bezeichnung bzw. Erläuterung eine eindeutigere Zuordnung sicherstellen.

### a) **Schäden an Gebäuden**

Durch die Bezeichnung des Sachgebiets mit: „*Schäden an Bauwerken*“ oder „*Schäden an Baukonstruktionen*“ würde klargestellt werden, dass hierunter in Einzelfällen auch die Begutachtung von Bauwerken fällt, die nicht unter die Definition „Gebäude“ fallen, deren Begutachtung aber üblicherweise unter diesem Sachgebiet abgerechnet werden, wie z. B. Stützmauern, Tragwerke, etc.

### b) **Bewertung von Immobilien**

Da unter diesem Sachgebiet üblicherweise die Gutachtertätigkeiten von Sachverständigen für bebaute und unbebaute Grundstücke abgerechnet werden, ergeben sich in diesen Fällen vereinzelt Zuordnungsprobleme bei der Bewertung von Grundstücken. Das Sachgebiet sollte daher zutreffender mit der Bezeichnung „*Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken*“ versehen werden.

### c) **Honorare (Architekten und Ingenieure)**

Die Gutachtertätigkeit von Ingenieuren erstreckt sich nicht nur auf Fragen der Ingenieurhonorare selbst, sondern umfasst in diesem Zusammenhang auch kalkulatorische Fragen zum Baubetrieb, zu Bauablaufstörungen, Ausschreibungs- und Abrechnungsfragen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau. Um eine sachgerechte Zuordnung dieser Gutachterleistungen zu ermöglichen, sollte daher im Sinne einer Klarstellung oder Erweiterung der Sachgebietsbezeichnung erfolgen. Hier wäre z. B. eine Sachgebietsbezeichnung mit der Bezeichnung: „Leistungen und Honorare (Architekten und Ingenieure)“ dienlich.

Hilfsweise wäre auch die Aufnahme eines zusätzlichen Sachgebiets mit der Bezeichnung „*Bauwirtschaft und Baubetrieb*“ geeignet, eine entsprechende Zuordnung zu erleichtern.

## 2. Fehlende Sachgebietsbezeichnungen

Neben einer genaueren Bezeichnung der genannten Sachgebiete war festzustellen, dass einige Sachgebiete in der Anlage 1 zu § 9 überhaupt nicht enthalten sind, was

regelmäßig zu Zuordnungsproblemen und oft auch zu einer fehlerhaften Zuordnung der Sachverständigenleistung durch die Gerichte führt.

### **a) Vermessungs- und Katasterwesen**

Die gerichtsgutachterliche Tätigkeit von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist in Anlage 1 nicht erfasst. In einer Vielzahl von Fällen wird daher fehlerhaft eine Zuordnung dieser Tätigkeit zu dem Sachgebiet „Vermessungstechnik“ vorgenommen. Mit dem Sachgebiet „Vermessungstechnik“ wird die gutachterliche Tätigkeit der Vermessungsingenieure nicht erfasst. Diese beschränkt sich nicht lediglich auf das Gebiet der „Technik“, sondern umfasst die Begutachtung von Vermessungsleistungen unter Einbeziehung planungs- und baurechtlicher sowie bauordnungsrechtlicher Gegebenheiten vor Ort und deren Bewertung im Hinblick auf grenzrechtliche Fragestellungen.

Wir verweisen hierzu auf die in **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme des BDVI vom 26.09.2006 sowie auf eine nach In-Kraft-Treten des JVEG – ebenfalls in **Anlage 2** beigefügte – von Bundesingenieurkammer und BDVI verfasste Erklärung zur Vergütung von Vermessungsleistungen nach JVEG.

Hier besteht dringender Bedarf nach der Aufnahme eines für diese Sachverständigen zutreffenden Sachgebietes „*Vermessungs- und Katasterwesen*“, welches gemessen an den in der privaten Wirtschaft üblichen Vergütungssätzen nach der Honorargruppe 7 zu vergüten ist.

### **b) Technische Gebäudeausrüstung**

Die Begutachtung von ingenieurmäßigen Planungsleistungen von Technischen Anlagen und Gebäuden wie z. B. Brandmeldeanlagen, Klimaanlage etc. ist in Anlage 1 zu § 9 nicht erfasst. Stattdessen wird oft fehlerhaft eine Zuordnung der Begutachtung von Planungsleistungen von elektrischen Anlagen in das Sachgebiet „Heizungs-, Klima- u. Lüftungstechnik“ vorgenommen, das jedoch nur die Begutachtung der handwerklichen Ausführung und Montage dieser Geräte abdeckt.

Es besteht daher der Bedarf zur Aufnahme eines Sachgebietes „*Technische Gebäudeausrüstung*“, um damit auch die Begutachtung von Planungsleistungen von Elektroanlagen zu erfassen. Gutachterleistungen auf diesem Gebiet sind gemessen an den in der privaten Wirtschaft üblichen Vergütungssätzen nach der Honorargruppe 6 zu vergüten.

### **c) Wasserbau und Wasserwirtschaft**

Ingenieure erstellen Gerichtsgutachten zu Fragen des gesamten Wasserbaus (z. B. Hochwasserschutz, Flussbau) und den damit zusammenhängenden Fragen der Planung und Ausführung. Diese sind sachgebietsübergreifend und betreffen auch Fragen des Straßen- und Tiefbaus, des Ingenieurbaus, Maschinen und Anlagen, ohne dass

dabei eine eindeutige Zuordnung zu einem dieser Gebiete möglich ist. Insbesondere wird durch die Gerichte oft fehlerhaft eine Zuordnung zu dem Sachgebiet „Wasserversorgung und Abwässer“ vorgenommen, obwohl wesentlich sachgebietsübergreifender Leistungen begutachtet werden. Durch die sachfremde Zuordnung zu diesem Sachgebiet wird gleichzeitig eine im Vergleich zur Privatwirtschaft völlig unzureichende Honorierung der Gutachterleistung vorgenommen.

Daher ist für die komplexen Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus ein eigenes Sachgebiet mit der Bezeichnung „*Wasserbau und Wasserwirtschaft*“ erforderlich. Nach den in der Privatwirtschaft erzielten Vergütungen müsste dabei eine Einordnung in die Honorargruppe 7 vorgenommen werden.

#### **d) Geotechnik**

Abgrenzungsprobleme bei dem Sachgebiet „Erd- und Grundbau“ ergeben sich mit den Sachgebieten „Tiefbau“ und „Schäden an Gebäuden“. Problematisch stellt sich die Zuordnung zu „Erd- und Grundbau“ insbesondere in den Fällen dar, in denen nicht die Beurteilung der handwerksmäßigen Ausführung des Erd-, Deponiebaus und sonstiger Arbeiten geht, sondern geotechnische Bodenuntersuchungen oder die Begutachtung ingenieurmäßiger Planungsleistungen geht. Für die letztgenannten Fälle sollte daher das zusätzlich das Sachgebiet „*Geotechnik*“ aufgenommen werden, das weder vom Gegenstand der Begutachtung noch von dessen Honorierung dem Sachgebiet „Erd- und Grundbau“ entspricht.

### **3. Vergütungsprinzip**

Generell war bei den Rückläufen festzustellen, dass – von den oben genannten Fällen abgesehen – nicht so sehr die Zuordnung zu den Sachgebieten, sondern vielmehr eine genauere Festlegung der für die Sachgebiete festgelegten Honorargruppen, gemessen an den in der Privatwirtschaft üblichen Vergütungssätzen, beanstandet wurde.

Neben den oben dargestellten, aufgetretenen Zuordnungsproblemen wird die erste Überprüfung des JVEG daher aus unserer Sicht in erster Linie eine genauere Festlegung der Honorargruppen und deren Zuordnung zu den jeweiligen Sachgebieten zum Inhalt haben müssen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die zunächst beabsichtigte Überprüfung der Sachgebietseinteilung in Anlage 1 zu § 9 und sind wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahre 2003 gerne bereit, erneut an einer Umfrage unter den von unseren Länderkammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu den in der Privatwirtschaft üblichen Vergleichssätzen – sowohl für neu aufgenommene Sachgebiete als auch für die in der Anlage 1 bereits aufgeführten – mitzuwirken.

#### **4. Weiterer Novellierungsbedarf**

Bereits jetzt möchten wir auf Novellierungsbedarf auch in den allgemeinen Vorschriften des JVEG hinweisen, zu dem wir im weiteren Verlauf der Überprüfung des JVEG gerne noch einmal detailliert Stellung nehmen werden.

Hierzu gehört z. B.

**a) § 9 Abs. 1 S. 3 – Zuordnung nicht gelisteter Sachgebiete sowie  
§ 9 Abs. 1 S. 4 – Zuordnung bei Betroffenheit mehrerer Sachgebiete**

Bei der Zuordnung der Sachgebiete nach billigem Ermessen des Gerichts führt die Zuordnung der Sachverständigenvergütung oft zu nicht dem Vergütungsprinzip entsprechenden Ergebnissen.

**b) § 12 Abs. 1 – Vorbereitungs-/Allgemeinkosten**

Durch die Bezugnahme auf „übliche Gemeinkosten“ ist keine abschließende Rechtssicherheit für die hier abrechenbaren Kosten gegeben. Hier ist eine zumindest beispielhafte Aufzählung wünschenswert.

Da darüber hinaus im Ingenieurbereich häufig kostenintensive Untersuchungsgeräte zum Einsatz kommen, ist insbesondere eine klare Regelung zum Kostenersatz für den Einsatz von Prüfgeräten, Datenverarbeitungsanlagen, Instrumenten und Laboreinrichtungen erforderlich.

**c) Hilfskräfte - § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1**

An der Kostenerstattung für den Einsatz von Hilfskräften hat sich nichts geändert. Nach wie vor bekommt der Sachverständige die Kosten für die Hilfskraft nur ersetzt, wenn er eine entsprechende Notwendigkeit nachweist (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1). Sind deren Stundensätze höher als die eigenen, wird in der Rechtsprechung die Notwendigkeit ihres Einsatzes verneint; die Höhe des Honorars der Hilfskraft soll immer in einem angemessenen Verhältnis zum Stundensatz des beauftragten Sachverständigen stehen, also niedriger sein.

Diese Rechtsauffassung wird weder dem Sinn und Zweck des grundsätzlich zulässigen Einsatzes von Hilfskräften aller Art noch der wirtschaftlichen Notwendigkeit gerecht. Kein Sachverständiger wird seine Hilfskräfte nur deshalb einsetzen, um Kosten zu vermehren. Vielmehr ist es in der arbeitsteiligen Berufswelt erforderlich, nicht alle anfallenden Arbeiten in eigener Person zu erbringen, sondern mit Angestellten oder Drittfirmen zusammenzuarbeiten. Der Auftrag kann auf diese Weise schneller erledigt werden. Angestellte Ingenieure haben heute in aller Regel einen Stundensatz, der über € 50 liegt. Nach der gesetzlichen Vorgabe, dass Aufwendungsersatz stets in voller Höhe geleistet wird, müssen diese Kosten dann auch bezahlt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Hilfskräften sollte der Sachverständige nach eigenem

sachgerechten Ermessen entscheiden können. Natürlich muss auch hier ein Missbrauch verhindert werden; ein Sachverständiger darf nicht einen Diplomingenieur zur Ortsbesichtigung mitnehmen, um eine Hilfe beim Festhalten der Messlatte zu haben.

Wir sind der Auffassung, dass jeder Einsatz von Hilfskräften der schnellen und qualifizierten Erledigung eines Gutachtauftrags förderlich ist. Da die Stundensätze für die beauftragten Sachverständigen nicht immer den vergleichbaren Stundensätzen bei Privatauftrag entsprechen, kann es durchaus vorkommen, dass die für die Hilfskraft errechneten Kosten höher liegen als die des beauftragten Sachverständigen. In diesem Fall zu verlangen, der Sachverständige hätte dann auch die Arbeiten der Hilfskraft übernehmen müssen, ist wirklichkeitsfremd. Diese marktfernen Ergebnisse der Rechtsprechung hätte der Gesetzgeber dadurch vermeiden können, dass er die Voraussetzung der „Notwendigkeit“ ersatzlos gestrichen hätte, was angeregt war.

Die Gemeinkosten für Hilfskräfte werden wie bisher durch einen Aufschlag von 15 % pauschaliert. Dieser Aufschlag entspricht in seiner Höhe nicht den Anforderungen an eine reale Betriebskostenrechnung; danach müsste er mindesten 30 % betragen. Zu begrüßen ist, dass die alte Formulierung „bis zu 15 %“ ersatzlos gestrichen wurde.

#### **Verbesserungsvorschläge:**

- Auf die Voraussetzung der „Notwendigkeit“ beim Einsatz von Hilfskräften wird verzichtet. Sie kann vermutet werden, wenn der Sachverständige sie einsetzt.
- In § 12 Abs. 2 wird der Zuschlag von 15 % auf 30 % erhöht und immer bezahlt, es sei denn, die Hilfskräfte haben keine Gemeinkosten verursacht (z. B. bei Inanspruchnahme selbständiger Handwerker oder Materialprüfungsämter).

#### **d) Fotokosten (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)**

Gegenüber der alten Regelung im ZSEG findet hier keine Verbesserung in Richtung kostengerechte Vergütung statt. Streitigkeiten gibt es inzwischen zu den Fragen, wie hoch die Anzahl der Fotos sein darf, die bei der Vorbereitung geschossen, aber später nicht in das Gutachten übernommen wurden, ob diese Fotos überhaupt notwendig waren und wie der Sachverständige den Nachweis der Notwendigkeit zu führen hat.

Eine Anhebung der Pauschalen hat es nicht gegeben, so dass auch hier wieder Vermögensnachteile für den Sachverständigen festzustellen sind. Mit den Pauschalen sollen nämlich sämtliche mit der Herstellung eines Lichtbildes verbundene Kosten abgegolten sein, wie beispielsweise die Anschaffungskosten für den Fotoapparat, der Kauf der Filme, das Hinbringen und Abholen der entwickelten Fotos, das Einkleben oder Einscannen der Fotos u. ä.

#### **Verbesserungsvorschlag:**

Die Pauschalen werden praxisgerecht angehoben. Die Erforderlichkeit aller vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Lichtbilder wird vermutet, so dass der Beweis der fehlenden Notwendigkeit beim Kostenbeamten liegt.

### **e) Erstellung des schriftlichen Gutachtens (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)**

Offen bleibt die Frage, wie Seiten mit Fotos, Tabellen, Zeichnungen und Kurven zu berechnen sind; es wird nicht ersichtlich, ob es dafür künftig keine Schreib- bzw. Seitengebühren mehr gibt. Man könnte auf den letzten Halbsatz des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG verweisen, um auch diese Seiten vergütet zu bekommen, der da lautet: „ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen“.

Übrigens sind Anschläge nicht mit Zeichen gleichzusetzen; beispielsweise benötigt man für einen Großbuchstaben zwei Anschläge, er stellt sich aber nur als ein Zeichen dar. Dieser Umstand führt bei den Anwendern zu erheblichen Unsicherheiten. Und offen bleibt schließlich auch, ob dieser Gebührentatbestand auch auf die Reinschrift von Übersetzungen angewendet werden kann, was nach altem Recht möglich war.

Insgesamt ist die Neuregelung als wenig geglückt zu beurteilen. Gegenüber der alten Regelung des ZSEG bringt sie erhebliche Kostennachteile für den Sachverständigen mit sich. Unverständlich bleibt, welchen Sachverhalt der Gesetzgeber mit der Möglichkeit zur Schätzung erfassen wollte. Wegen ihrer unpräzisen Formulierung (Anschläge statt Zeichen und Schätzmöglichkeit) hat sie sich zu einem Quell ständiger Auseinandersetzungen zwischen Kostenbeamten und Sachverständigen entwickelt .

### **f) Besondere Vergütung (§ 13)**

Es wird nachdrücklich begrüßt, dass diese Möglichkeit, zu höheren Auslagen- und Aufwendungspauschalen oder Stundensätzen zu gelangen, erhalten bleibt. Allerdings sollte die Regelung in § 13 Abs. 2 dahingehend geändert werden, dass jeder denkbare Stundensatz vereinbart werden kann.

Außerdem sollte die Vorschrift des § 13 Abs. 2 auch auf den gesamten Aufwendungs- und Auslagenersatz ausgedehnt werden; zurzeit gilt sie nur für das Honorar (vgl. Abs. 2). Bei Zustimmung des Gerichts sollte also nicht nur das Honorar, sondern auch die Auslagen und Aufwendungen Gegenstand einer besonderen Vereinbarung sein können.

Und schließlich erscheint es als unzumutbare Erschwernis für die Sachverständigen, die bereits für das schriftliche Gutachten eine erhöhte Vergütung nach § 13 zugesprochen bekommen haben, bei der späteren mündlichen Erläuterung erneut die Anwendung des § 13 vereinbaren zu müssen. Nach herrschender Auffassung soll das für das schriftliche Gutachten erzielte Einverständnis mit den Parteien oder mit einer Partei und dem Gericht nicht für ein Nachtragsgutachten oder für die spätere mündliche Erläuterung im Termin gelten. Mithin müsste der Sachverständige in diesen Fällen immer wieder von neuem Anträge nach § 13 stellen. Dies bedeutet sowohl für ihn als auch für das Gericht eine unzumutbare Belastung und Verzögerung des Verfahrens.

Mithin sollte sich eine einmal getroffene Vereinbarung auf alle späteren gutachterlichen Tätigkeiten in derselben Sache beziehen.

#### **Verbesserungsvorschläge:**

- In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt: "Die Zustimmung des Gerichts bezieht sich im Übrigen auf die gesamte Vergütung des § 8 Abs.1".
- Sollte Satz 2 bestehen bleiben, sollte zumindest klar gestellt, werden, dass der eineinhalbfache Satz im Falle des § 9 immer auf der Grundlage von € 95 zu berechnen ist.
- Bei Erhalt von Satz 2 sollte zumindest gesetzlich erlaubt werden, dass bei gerichtlicher Zustimmung die gesamte Vergütung, also auch Auslagen und Aufwendersatz, Gegenstand der Zustimmung sein kann.
- Eine Vereinbarung nach § 13 sollte sich automatisch auf eine später erfolgende mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens oder ein Nachtragsgutachten erstrecken.

#### **g) Vereinbarung einer Vergütung (§ 14)**

Die Praxis bei Vereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern lässt befürchten, dass die staatlichen Stellen die Dolmetscher und Übersetzer zwingen, sich auch mit Stundensätzen, Zeilensätzen und Auslagenpauschalen unterhalb der im Gesetz vorgesehenen Mindestsätze einverstanden zu erklären. Weigern Sie sich, besteht die Gefahr, dass sie keine Aufträge mehr erhalten.

Daher sollte dieser Gebührentatbestand dahingehend verbessert werden, dass die nach dem Gesetz geltenden Mindestsätze nicht unterschritten werden dürfen.

#### **Verbesserungsvorschläge:**

- § 14 sollte dahingehend geändert werden, dass die nach dem Gesetz geltenden Mindestsätze nicht unterschritten werden dürfen. Hinter die Worte „nicht überschreiten“ sollten demzufolge die Worte „oder unterschreiten“ eingefügt werden.
- Im Gesetzestext sollte deutlich gemacht werden, dass Berechtigte, die sich weigern, eine Vereinbarung nach § 13 zu unterschreiben, dennoch nicht von Aufträgen durch Gerichte und Verwaltungsbehörden ausgeschlossen werden dürfen.

## **h) Besonderer Gebührentatbestand für den sachverständigen Zeugen**

Es mehren sich die Fälle, in welchen der Sachverständige als Zeuge oder sachverständiger Zeuge geladen wird, weil er im vorprozessualen Raum für eine der streitenden Parteien ein Privatgutachten erstattet hat. Es werden ihm dann bei seiner Vernehmung in vielen Fällen auch Sachverständigenfragen gestellt; dennoch wird er nur als Zeuge bezahlt und zwar nach dem niedrigsten Stundensatz von € 3, weil er angeblich durch seine Heranziehung keinen Verdienstausschlag erleidet. Nach gerichtlichen Entscheidungen erhalten Freiberufler und selbständige Gewerbetreibende deshalb kein höheres Zeugengeld, weil sie die für die Zeugentätigkeit aufgewendete und für sich selbst versäumte Arbeitszeit in den Abendstunden und an den Wochenenden nachholen können.

Es gibt zwar Gerichtsentscheidungen, die in solchen Fällen den Sachverständigen eine Bezahlung nach § 9 JVEG gewähren; der Sachverständige hat es aber schwer, nachzuweisen, dass er tatsächlich Sachverständigenfragen beantwortet hat. Aus den Akten ist das nicht immer ersichtlich und der Richter kann sich im Nachhinein nicht mehr erinnern; ein Wortprotokoll liegt nicht vor. Eine gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

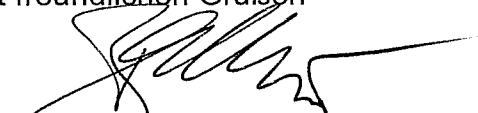
### **Vorschlag:**

Es wird ein Gebührentatbestand folgenden Inhalts eingeführt:

„Soweit ein sachverständiger Zeuge im Termin zu vorprozessualer Gutachtentätigkeit vernommen wird oder wenn er sonst gutachterliche Fragen beantworten muss, wird er insgesamt wie ein Sachverständiger vergütet.“

Zu den einzelnen überprüfungsbedürftigen Teilen des JVEG werden wir im weiteren Verlauf der Überprüfung ebenfalls gerne ergänzend Stellung nehmen und stehen für erläuternde Gespräche hierzu jederzeit gerne zur Verfügung.

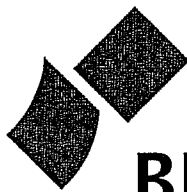
Mit freundlichen Grüßen



RA Markus Balkow  
Stellv. Geschäftsführer

### **Anlagen:**

1. Stellungnahme des BDVI e. V. vom 26.09.2006
2. Gemeinsame Erklärung der Bundesingenieurkammer und des BDVI zur Vergütung von Vermessungsleistungen nach JVEG



BDVI-Justitiar, Salierring 42, 50677 Köln

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Jürgen Seifert  
Referat RB 6  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

26. September 2006  
**Erste Überprüfung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Seifert,

der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. nimmt gern die Anregung auf, über die Erfahrungen mit der Sachgebietsaufteilung in Anlage 1 zum JVEG zu berichten und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Zu Sachverhalten mit Vermessungsbezug wird in Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG ausschließlich das Sachgebiet „Vermessungstechnik“ genannt und der Honorargruppe 1 zugeordnet. Mit dem Begriff „Vermessungstechnik“ aber ist die eigentliche gutachterliche Tätigkeit Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure auch nicht annähernd erfasst. Das betrifft vor allem grenzrechtliche Fragestellungen, die den weitaus überwiegenden Teil von Rechtsstreitigkeiten bilden, bei denen Vermessungs- und Kataster-Sachverhalte zu beurteilen sind. Zur Beantwortung der sich hier stellenden Fachfragen bedarf es nicht nur vermessungstechnischer Kompetenz, sondern in gleichem Maße kataster- und liegenschaftsrechtlicher Kenntnisse sowie des Wissens ihrer Anwendung im Einzelfall.

Das Fachgebiet „Vermessung“ beschränkt sich also entgegen der Zuordnung in Anlage 1 zu § 9 JVEG nicht auf reine „Technik“. Vermessungstechnik bietet lediglich das Instrumentarium, mit dessen Hilfe der Sachverständige von der technischen Seite her in die Lage versetzt wird, die ihm gestellte Beweisfrage zu beantworten. Darüber hinaus erfordert die sachverständige Beantwortung einer den Vermessungsbereich und hier wiederum maßgeblich einer den Grenzverlauf berührenden Fragestellung eine Beurteilung des Katasters sowie in aller Regel die Einbeziehung planungsrechtlicher, baurechtlicher und bauordnungsrechtlicher Gegebenheiten und deren Anwendung auf den Sachverhalt.

Auf Grund dieser bisher unzutreffenden Zuordnung des Fachgebietes der Vermessung haben sich nach In-Kraft-Treten des JVEG zahlreiche Streitfälle zu der Frage ergeben, welches Honorar für die Leistung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure festzusetzen ist, wenn sie in vermessungs- oder liegenschaftsrechtlichen Streitigkeiten – maßgeblich Grenzstreitigkeiten – im Gerichtsauftrag tätig werden. Die zahlreichen hierzu ergangenen Entscheidungen zeigen ein so unterschiedliches Bild, dass jedem mit der Erstellung eines Gerichtsgutachtens beauftragten Vermessungsingenieur eine Klärung der

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.

BDVI-Geschäftsstelle  
Luisenstraße 46  
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38 3  
Fax (030) 24 08 38 59  
Mail info@bdvi.de  
Web www.bdvi.de

BDVI-Justitiar  
Salierring 42  
50677 Köln

Fon (0221) 560 99-0  
Fax (0221) 560 99-90  
Mail bdvi-justitiar  
@grafvonwestphalen.com



Honorarfrage empfohlen werden muss, bevor er seine Tätigkeit aufnimmt. Naturgemäß verzögert das die Erledigung der Streitigkeiten teilweise nicht unerheblich.

Zwar hat die sehr vielstimmige Rechtsprechung nun aktuell einen gewissen Abschluss sowohl von zivilgerichtlicher als auch von verwaltungsgerichtlicher Seite gefunden. Hierzu ist auf die beigegeführten Beschlüsse des

Oberlandesgerichts Frankfurt/Mainz vom 28.03.2006 – 17 U 68/05 und  
Verwaltungsgericht Weimar vom 03.04.2006 – 1 K 661/03. We

zu verweisen.

Beide Entscheidungen bewerten eingehend die gutachterliche Tätigkeit Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure. Hierbei reflektiert der Beschluss des VG Weimar zusätzlich die wesentlichen Eckpunkte der bisherigen Rechtsprechung. Beide Entscheidungen gelangen zu dem Ergebnis, dass die dort jeweils behandelte gutachterliche Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Honorargruppe 1 nicht zutreffend honoriert, sondern Honorargruppe 7 anzuwenden ist.

Der BDVI sieht daher zur

- Erzielung von Rechtssicherheit der Prozessbeteiligten im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Gutachterkosten,
- Vermeidung von zusätzlichen Streitigkeiten im Rahmen der Gerichtsverfahren über die Honorierung und damit zur Beschleunigung der Verfahren und
- leistungsangemessenen Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, auch im Vergleich zu weiteren der in Anlage 1 zu § 9 JVEG genannten Sachgebieten,

dringenden Bedarf, im Zuge einer Überprüfung des JVEG das der Honorargruppe 1 zugeordnete Sachgebiet der „Vermessungstechnik“ zu Gunsten eines der Honorargruppe 7 zuzuordnenden Sachgebietes

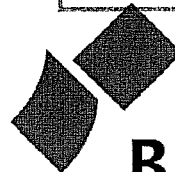
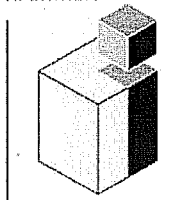
„Vermessungs- und Katasterwesen“

ersatzlos aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holthausen  
Rechtsanwalt





## Vergütung von Gutachten über Vermessungsleistungen nach JVEG

Das zum 01.07.2004 in Kraft tretende Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) enthält in Anlage 1 zu § 9 Absatz 2 das Sachgebiet „*Vermessungstechnik*“. Sachverständige, die Gerichtsgutachten im Sachgebiet „*Vermessungstechnik*“ erstellen sind der Honorargruppe 1 zugeordnet und erhalten gemäß § 9 Absatz 1 einen Stundensatz in Höhe von 50 Euro.

Vermessungsingenieure, die hoheitliche Vermessungsleistungen erbringen, sind hinsichtlich der gerichtlichen Begutachtung dieser Leistungen **nicht** dem Sachgebiet „*Vermessungstechnik*“ zuzuordnen. Hierauf haben die Bundesingenieurkammer und der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz hingewiesen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme an die Bundesregierung vom 19.12.2003 (Bundesrats-Drucksache 830/03, Ziffer 42 – s. *Anlage*) ebenfalls auf diesen unregelmäßigten Bereich hingewiesen. Er hat in seiner Empfehlung stattdessen die Schaffung eines Sachgebietes „*Vermessungs- und Katasterwesen*“ vorgeschlagen. Hiervon würde auch die Begutachtung von Vermessungsarbeiten im Bereich der Kataster- und Liegenschaftsvermessung erfasst, die nicht dem Sachgebiet „*Vermessungstechnik*“ zugeordnet werden können. Für dieses Sachgebiet sei entsprechend der in der Privatwirtschaft erzielten Vergütung eine Eingruppierung in die Honorargruppe 7 (80 Euro) festzulegen.

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung eines gesonderten, für Vermessungsingenieure geltenden Sachgebietes des „*Vermessungs- und Katasterwesens*“ nicht aufgegriffen. Vermessungsingenieure sind für diese Leistungen daher in **keinem** der in Anlage 1 zu § 9 Absatz 2 JVEG aufgeführten Sachgebiete aufgeführt und somit auch **keiner** Honorargruppe des § 9 Absatz 1 JVEG zugeordnet.

Insoweit gilt für Leistungen der Vermessungsingenieure die Regelung des **§ 9 Absatz 1 Satz 3 JVEG**. Diese sind unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe **nach billigem Ermessen** des Gerichts zuzuordnen. Hierbei ist auf Grundlage der vom Bundesrat beispielhaft genannten Vermessungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den preisrechtlichen Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ein Stundensatz entsprechend der Honorargruppe 7 zu Grunde zu legen.

Berlin, Mai 2004

Bundesingenieurkammer

Dr.-Ing. Karl Heinrich Schwinn  
Präsident

Bundesingenieurkammer  
Kochstraße 22 · 10969 Berlin  
Telefon: +49-(0)30-25 34 29 00  
info@bingk.de www.bingk.de

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.

Dipl.-Ing. Volkmar Teetzmann  
Präsident

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.  
Luisenstraße 46 · 10117 Berlin  
Telefon: +49-(0)30-24 08 38 3  
info@bdvi.de www.bdvi.de